



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0002-20-11
= RSS-E 16/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.4.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Matthias Lang Dr. Wolfgang Reisinger Mag. Reinhard Schrefler
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt

Spruch

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, anzuerkennen, dass für den Rechtsschutzfall zur Nr. (anonymisiert) keine Deckung aus der Rechtsschutzversicherung mit der Antragstellerin zur Polizzennr. (anonymisiert) besteht.

Begründung

Die Antragsgegnerin hat bei der antragstellenden Versicherung per 1.10.2015 eine „Privat-Rechtsschutzversicherung für Nichtselbstständige“ zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, in der auch der Baustein „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ inkludiert ist. Vereinbart sind die ARB 2013, deren Art 2 und 21 auszugsweise lautet:

„ARTIKEL 2 Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

(...) 3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

4. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungs-falls außer Betracht bleiben.(...)

ARTIKEL 21 Arbeitsgerichts-Rechtsschutz

(...)4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. (...)“

Mit Schreiben vom 19.4.2016 begehrte die Antragsgegnervertreterin für ihre Mandantin Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt, der von der Antragstellerin zur Nr. (*anonymisiert*) geführt wird:

Die Antragsgegnerin wurde mit Schreiben vom 11.4.2016 per 31.5.2016 von ihrer Arbeitgeberin, der (*anonymisiert*), gekündigt. Diese Kündigung soll gerichtlich wegen Sozialwidrigkeit bzw. wegen Vorliegens eines verpönten Motivs angefochten werden.

Die Antragstellerin teilte mit Schreiben vom 22.4.2016 mit, Deckung für das „Verfahren I. Instanz unter dem Vorbehalt, dass der Zeitpunkt des Versicherungsfalles (tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften) nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist (unter Berücksichtigung der Wartefrist nach dem 01.01.2016)“, zu gewähren.

In weiterer Folge wandte sich die Antragsgegnervertreterin mit Schreiben vom 28.1.2019 wiederum an die Antragstellerin und ersuchte um Deckung für das Berufungsverfahren zu (*anonymisiert*) - offenbar war bei Schluss der Verhandlung wenige Tage zuvor die Klagsabweisung angekündigt worden.

Nach Einholung weiterer Korrespondenz, u.a. des Schriftsatzes der (*anonymisiert*) vom 30.6.2016, lehnte die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.2.2019 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)Nach den uns nun vorliegenden Unterlagen ist der Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten. Dies geht insbesondere aus dem Schriftsatz der Gegenseite vom 30.6.2016 hervor (behauptete Verstöße im 2. Halbjahr 2015). Wir können daher leider rückwirkend keinen Versicherungsschutz für dieses Verfahren bestätigen und bitten um Verständnis. (...)“

Im genannten Schriftsatz vom 30.6.2016 werden die Gründe, die zur Kündigung des Dienstverhältnisses mit der Antragsgegnerin geführt haben, näher erläutert. Zusammengefasst habe die Antragsgegnerin sich gegenüber Kunden unprofessionell verhalten und habe Kollegen herablassend behandelt. Bei einem Kundentermin im August 2015 sei etwa die Antragsgegnerin dem Geschäftsführer eines Geschäftspartners, dessen Softwarelösungen von der (*anonymisiert*) vertrieben werden, ins Wort gefallen und habe diesem zu verstehen gegeben, dass er „den Mund halten“ solle. Von einem Projekt habe die Antragsgegnerin am 23.10.2015 abgezogen werden müssen, da sich die Geschäftspartner von ihr belästigt gefühlt hätten.

Diese und weitere Differenzen hätten zu einem Gespräch zwischen dem unmittelbaren Vorgesetzten der Antragsgegnerin und ihr geführt, in dem am 4.3.2016 eine Vereinbarung

getroffen worden sei. Aufgrund zweier weiterer Vorfälle im März bzw. April 2016 trafen die Vorgesetzten der Antragsgegnerin dann die Kündigungsentscheidung.

Die Antragsgegnervertreterin beantragte am 3.1.2020 ein Schlichtungsverfahren bei der RSS. Die Deckungsablehnung werde mit einem Verhalten der Versicherungsnehmerin begründet, das nicht im Urteil des (*anonymisiert*) festgehalten worden sei. Bei Einhaltung der Vereinbarung vom 4.3.2016 wäre eine Kündigung unterblieben, der Versicherungsfall sei daher erst nach dem 4.3.2016 eingetreten.

Da die Antragsgegnerin ohne Vertretung durch einen Versicherungsmakler nicht antragsberechtigt ist, ersuchte die Geschäftsstelle die Antragstellerin um Zustimmung zum Schlichtungsverfahren, diese beantragte die Empfehlung, dass die Ablehnung zu Recht bestehe sowie die Forderung nach Zahlung der Rechtsanwaltskosten iHv € 58.515,86 nicht berechtigt sei. Sie verwies im Wesentlichen auf die Ablehnung vom 15.2.2019 und Art 2 Pkt. 3 ARB 2013. Die Behauptungen der Gegenseite seien bei der Bestimmung des Zeitpunktes des Versicherungsfalles zu berücksichtigen.

Die Antragsgegnervertreterin gab dazu folgende Stellungnahme ab (auszugsweise):

„Als Vorschaden wäre wohl ein Vorfall zu werten, welcher in eindeutig kausalem Zusammenhang zum Schadenfall steht und sich vor Beginn der Versicherungslaufzeit ereignet hat. Ein solcher ist im vorliegenden Fall auszuschließen, da die Versicherungsnehmerin vom Arbeitgeber (und Prozessgegner) deswegen gekündigt wurde, da sie - so das Vorbringen der Gegenseite - gegen eine am 4.3.2016 abgeschlossene Vereinbarung verstoßen hätte.

Rein arbeitsrechtlich wären allfällige Fehlhandlungen der Versicherungsnehmerin, welche einen Kündigungsgrund darstellen hätten können, mit jener Vereinbarung konsumiert, sodass ab jenem Zeitpunkt gleichsam „tabula rasa“ eingetreten war.

Als Grund für den Ausspruch der Kündigung wurde (Urteil, Seite 9) festgehalten, dass sich die Klägerin nicht an die am 4.3.2016 geschlossene Vereinbarung gehalten hätte. Dies sei letztlich der Grund für den Ausspruch der Kündigung gewesen. Der Entschluss des Dienstgebers, das Dienstverhältnis zu beenden, wurde somit - wie auch von der beklagten Partei vorgebracht - definitiv nach dem 4.3.2016 gefasst.

Demgemäß kann erst nach dem Datum 4.3.2016 ein für die gegenständliche Klagsführung relevanter Schadenfall im Sinne des Versicherungsvertragsrechts vor, zumal nach den Feststellungen (und dem Beklagtenvorbringen) bei vereinbarungskonformen Verhalten der Klägerin eine Kündigung wohl unstrittig unterblieben wäre. Der Schadensfall als solcher ist aber erst durch den Ausspruch der Kündigung eingetreten und am maßgeblichen Kündigungsgrund zu beurteilen.(...)“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist auf den einem objektiven Betrachter erkennbaren Zweck der Bestimmung abzustellen (vgl. RS0050063).

Die Antragsgegnerin wendet sich im Ergebnis in zwei Punkten gegen die Argumentation der antragstellenden Versicherung, beide richten sich gegen die Annahme, dass die der Antragsgegnerin vorgeworfenen Verfehlungen vom Herbst 2015, die zur Vereinbarung vom 4.3.2016 geführt hätten, Verstöße im Sinne des Art 2.3. ARB 2013 seien. Zum einen seien die Verstöße durch die Vereinbarung konsumiert, andererseits seien diese Verstöße vom erkennenden Gericht auch nicht als Begründung für die Zulässigkeit der Kündigung herangezogen worden.

In diesem Zusammenhang ist auf den Zweck des Art 2.3. ARB 2013 abzustellen: Die Definition des Versicherungsfalles und damit zusammenhängende zeitliche Risikoausschlüsse sollen Zweckabschlüsse in der Rechtsschutzversicherung verhindern, wobei es für den Versicherer nicht erforderlich ist, nachzuweisen, dass ein solcher im konkreten Fall vom Versicherungsnehmer beabsichtigt war. Gegen derartige Risikoausschlüsse bestehen im Hinblick auf § 915 ABGB keine Bedenken, weil jedem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer die Notwendigkeit solcher Begrenzungen klar sein muss (vgl. RS01142113).

Die Antragstellerin hat auf Basis der bei der erstmaligen Deckungszusage bekannten Informationen Deckung unter dem Vorbehalt gewährt, dass „der Zeitpunkt des Versicherungsfalles (tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften) nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist (unter Berücksichtigung der Wartefrist nach dem 01.01.2016)“ liegt. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes sind bei der Deckungsbeurteilung im Aktivprozess des Versicherungsnehmers auch vom Gegner behauptete Verstöße des Versicherungsnehmers zur Beurteilung des Eintritts des Versicherungsfalles in der Rechtsschutzversicherung heranzuziehen (vgl. ausführlich 7 Ob 36/18x). Ob sich diese Behauptungen auch im Urteil des zu deckenden Prozesses niederschlagen, ist nach dem Wortlaut der Bedingungen nicht von Bedeutung.

Ebenso ist der Ansicht entgegenzutreten, dass die Verstöße vom Herbst 2015 keine kausalen Verstöße im Sinne des Art 2.3. ARB 2013 seien. Zwischen diesen Verstößen liegt insofern eine adäquate Kausalität zum späteren Rechtsstreit vor, als diese zu der Vereinbarung geführt haben, auf deren Verletzung sich die Arbeitgeberin als Begründung für die Kündigung berufen hat. Die ARB 2013 schaffen eine Regelung für „verziehene“ Verstöße in objektiver Hinsicht, als sie eine zeitliche Komponente einfügen.

Mehrere als selbständig und adäquat kausal zu bewertende Verstöße bleiben für die zeitliche Festlegung des Versicherungsfalles außer Betracht, soweit sie länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsantrages für das betroffene Wagnis zurückliegen. Diese Regelung beugt dem Streit darüber vor, ob solche länger zurückliegenden Vorgänge noch als adäquat kausal für die Entstehung des Rechtskonfliktes anzusehen sind und trägt der Erfahrungstatsache Rechnung, dass Verstöße nach einem solchen Zeitraum häufig schon „verziehen“ sind, wenn sich in der Zwischenzeit keine Weiterungen ergeben haben (vgl. RS0114211).

Da die Verstöße innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsschutzes gelegen haben, sind sie daher für die Festlegung des Versicherungsfalles heranzuziehen. Da somit der

Versicherungsfall vor Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist, war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. April 2020